

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der City Airlines GmbH (Stand: 04.2023)

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der City Airlines GmbH (LHX) und dem Dritten („Lieferant“) bzgl. von LHX bestellter Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen eines Dritten wird ausdrücklich widersprochen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Dritten haben Vorrang von diesen AEB, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Bestellungen durch LHX und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedürfen jeweils der Schriftform, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bei LHX kann die Bestellung widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung soll spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist LHX daran nicht gebunden, es sei denn LHX hat der Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen durch LHX bedeuten keine Annahme der Auftragsbestätigung.

### 3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

3.1. Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wurde, ist der Leistungs- und Erfüllungsort München.

3.2. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, es sei denn, eine bestimmte Transportart ist vorgeschrieben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Transportvorschriften gehen zu Lasten des Versenders. Bei Preisstellung frei Empfänger kann LHX die Transportart bestimmen.

3.3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vollständigen Lieferung bei LHX, bei werkvertraglichen Leistungen die Erklärung der Abnahme. Der Lieferant hat der LHX Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe von Gründen und Dauer mitzuteilen. Teillieferungen/Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen/Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LHX zulässig. In diesen Fällen bleibt LHX berechtigt, entweder die Fertigstellung durch den Lieferanten zu verlangen, oder nach Wahl die Fertigstellung selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Lehnt LHX nach teilweiser Fertigstellung die Fertigstellung des Gesamtwertes ab, so kann der Lieferant lediglich den bis dahin für die teilweise Fertigstellung entstandenen nachgewiesenen Aufwand verlangen. Im Übrigen ist bei Lieferverzögerungen und unvollständigen Lieferungen der Lieferant der LHX zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

3.4. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen LHX die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet der LHX für jeden Werktag der verspäteten Ausführung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen. Der Erfüllungsanspruch der LHX bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weiteren aus der Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die LHX behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

### 4. Durchführung von Werkleistungen

4.1 LHX ist bei Werkverträgen bzw. Werklieferungsverträgen berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände das Material, das Herstellungsverfahren und die der Erbringung der Vertragsleistungen dienenden Arbeiten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ohne berechtigten Grund verweigert werden, ist LHX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Überprüfung durch LHX entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung zur vertragsgemäßen, pünktlichen und mängelfreien Lieferung des bestellten Werkes, gefertigt nach dem neuesten Stand der Technik.

### 5. Verpackung und Transport

5.1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

5.2. Lieferscheine sind von außen gut sichtbar an der Verpackung der Sendung anzubringen; sie müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermenge sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Kollis bzw. Packeinheiten bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

### 6. Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

6.1. Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von LHX angegebenen Empfangsstelle über.

6.2. Mit dem Empfang, bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der LHX.

6.3. Der Lieferant räumt LHX an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

### 7. Mängelanzeige

7.1. Soweit gesetzlich angeordnet (§ 377 HGB), kommt LHX ihren Untersuchungspflichten innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablieferung der Lieferung nach und zeigt Mängel sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2. Die Ausstellung einer Empfangsquittung und etwaig geleistete Zahlungen durch LHX bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben vollumfänglich erhalten.

### 8. Preise und Zahlungen

8.1. Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Entgelt. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme/ Entsorgung der Verpackung, sowie sämtliche Neben- und Verwaltungskosten des Lieferanten. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Rechnungen müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist jeweils eine separate Rechnung zu stellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen und haben insbesondere die Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern sowie die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis enthalten. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei LHX enthalten sein; die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich LHX das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.

8.3. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch LHX.

8.4. Im Falle einer von LHX genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis auf die Teilleistung enthalten.

8.5. Vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend auszuweisen.

8.3. Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen netto ab Zugang einer prüffähigen Rechnung bei LHX. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der vollständigen und vertragsgerechten Leistungserbringung.

8.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist LHX berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Abzug von Skonto bleibt auch weiterhin zulässig. Die Zahlungsfristen beginnen im Übrigen mit vollständiger Beseitigung des Mangels.

## 9. Aufrechnungsverbot / Forderungsabtretung

9.1 Der Lieferant kann nur unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von LHX nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LHX vollständig oder zum Teil auf einen Dritten abzutreten oder vollständig oder zum Teil von einem Dritten einziehen zu lassen.

## 10. Gewährleistung

10.01. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der LHX gegenüber Dritten dar, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der LHX.

10.2. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

10.3. Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht besteht, so steht dieses Wahlrecht vollumfänglich der LHX zu, sofern die Parteien nichts abweichendes vereinbaren.

## 11. Integrität; Umwelt- und soziale Standards, IT-Sicherheit

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich,

a) Verträge und die damit eingegangenen Geschäftsbeziehungen sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des Lieferanten keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzen werden oder der LHX zu einem Bruch solcher Gesetze führen;

b) im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen der Verträge zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird;

c) weder selbst noch mit Kenntnis des Lieferanten eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter, Subunternehmer oder Agenten des Lieferanten, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Amtsträgers oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen. Unter dem vorstehenden Begriff des Amtsträgers sind die Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten zu verstehen; und

d) der LHX jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

11.2 LHX als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“), und erwartet dies von deren Lieferanten und Subunternehmern gleichermaßen.

11.3. Die LHX legt besonderen Wert auf die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur sowie seiner IT-Systeme und erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten IT-Grundschutz-Standard (einsehbar auf [www.bsi.de](http://www.bsi.de)) während der gesamten Vertragslaufzeit einhalten.

11.4 Stellt LHX fest, dass der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 11.1 bis 11.3 aufgeführten Standards verstößt, behält LHX sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

## 12. Haftung

12.1. Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die LHX durch die nicht vertragsgemäße Leistung oder durch Rücktritt vom Vertrag entstehen. Insbesondere haftet er unbeschränkt für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der LHX durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat. Für Schäden, die durch Sachmängel verursacht werden, haftet der Lieferant auch ohne eigenes Verschulden.

12.2. LHX haftet im Verhältnis zum Lieferant nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz Ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In keinem Fall haftet LHX für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz; diese hat der Lieferant zu tragen. Er stellt LHX insofern von allen daraus entstehenden Ansprüchen, einschließlich der damit verbundenen Kosten frei.

12.3. Der Lieferant hat die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu beachtenden Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant gibt an, welche Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-EN-Norm, DIN, VDI, VDE, FEM, etc.) bei der Lieferung/Leistung herangezogen wurden. Für alle Produkte nach Art. 100a EWG-Vertrag sind außerdem die Konformitätserklärung, die Betriebsanleitung, der Hinweis auf verschleißanfällige Teile und Kriterien für Art und Intervall von sicherheitsrelevanten Inspektions- und Wartungsarbeiten Bestandteile des Lieferumfangs. Zusätzlich sind die Gefährdungsanalyse für das Produkt - als Teil der Konformitätserklärung - sowie Steuer- und Schaltpläne kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird eine der vorstehenden Regelungen nicht beachtet, so gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser oder ähnlicher Vorschriften resultierenden Schäden haftet der Lieferant unbeschränkt.

## 13. Rechte Dritter

13.1. Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter ist. Im Verletzungsfall stellt der Lieferant die LHX auf erstes schriftliches Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder Teile davon mit Rechten Dritter, insbesondere solchen des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet sind. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

13.2. LHX wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird LHX bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten vollumfänglich übernehmen. Soweit LHX aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat LHX Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

13.3. Wenn die Nutzung der vom Lieferanten gegenüber LHX erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung vorübergehend oder vollständig untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant auf eigene Kosten für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der LHX die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist LHX zum Rücktritt berechtigt.

## 14. Überlassung von Unterlagen

14.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte sowie die von ihm nach Angaben der LHX gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen (gleich ob in schriftlicher oder sonstiger Form) bleiben Eigentum der LHX. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots bzw. der Ausführung des Auftrages mit LHX verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Vertragsbeziehungen sind die genannten Unterlagen samt etwaiger Kopien an LHX zurückzugeben oder – sofern LHX dies wünscht – vollständig zu vernichten.

## 15. Geheimhaltung

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen kommerziellen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen (gleich ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) sowie die Unterlagen der LHX geheim zu halten und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und unberechtigte Verwertung durch Dritte zu verhindern. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information dem Lieferanten vor der Mitteilung nachweislich bekannt war, der Öffentlichkeit nach Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich wird oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung veröffentlicht werden muss. Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten besteht während der Dauer des Vertrages und für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren ab Beendigung des Vertrages, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LHX berechtigt, in Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen über die Geschäftsbeziehung zu berichten oder die LHX als Referenz zu benennen.

15.2 LHX ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben

## 16. Datenschutz

16.1 Hinsichtlich überlassener personenbezogener Daten gelten die DSGVO sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Sollten anwendbare Gesetze oder betriebliche Bestimmungen der LHX zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, wird der Lieferant deren Umsetzung im erforderlichen Umfang sicherstellen.

16.3 Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

16.2 Der Lieferant bestätigt von ihm eingesetzte Personen auf das Datengeheimnis im Sinne des anzuwendenden Datenschutzrechts nachweislich verpflichtet zu haben.

16.3 Ist dem Lieferanten die Unterbeauftragung gestattet, verpflichtet er sich dazu, seinen Unterauftragnehmern die oben genannten Pflichten (16.1.-16.4) aufzuerlegen.

## 17. Compliance

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich etwaige Verträge in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise des U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder des UK Bribery Act), zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, weder selbst, noch durch für den Lieferanten handelnde Dritte, Zuwendungen jedweder Art (beispielsweise Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen) zugunsten eines Amts- oder Mandatsträgers oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters der LHX) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit LHX stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen.

17.3 Weiterhin bestätigt der Lieferant, Zuwendungen gemäß Ziffer 17.2, die im Zusammenhang mit LHX und dem jeweiligen Vertrag stehen, weder selbst noch durch für den Lieferanten handelnde Dritte geleistet, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen zu haben.

17.4 LHX erwartet, dass der Lieferant die in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verpflichtungen gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern, Auftragnehmern oder sonstigen Dritten einfordert, die zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses gegenüber LHX beauftragt oder eingesetzt werden.

17.5 Der Lieferant bestätigt, den Lufthansa Group Code of Conduct zur Kenntnis genommen zu haben. Dieser ist abrufbar unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html>.

17.6 Corporate Social Responsibility

Der Lieferant verpflichtet sich, im Sinne einer wesentlichen Vertragspflicht, zur Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact, sowie der 4 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). LHX erwartet, dass der Lieferant dies gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern einfordert.

17.7. Rechtsfolgen

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Lieferant (einschließlich der vom Lieferanten eingesetzten Dritten) gegen seine Verpflichtungen aus Ziffern 17.1 bis 17.6 verstößt oder die von ihm in Ziffern 17.1 bis 17.6 abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den Verdacht zu untersuchen und LHX schriftlich über die Untersuchung und deren Ergebnisse zu unterrichten. Sofern vorhanden und rechtlich zulässig, wird der Lieferant LHX alle relevanten Dokumente, Informationen und Nachweise zur Beurteilung des Verdachts zur Verfügung stellen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Lieferant LHX innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen schriftlich darlegen, die er ergreift, um künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder reichen die angekündigten oder ergriffenen Präventionsmaßnahmen auch nach angemessener Nachfristsetzung unter objektiven Maßstäben nicht aus, um Verstöße gegen Ziffern 17.1 bis 17.6 künftig zu verhindern oder handelt es sich um einen wiederholten Verstoß, ist LHX, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, den betroffenen Leistungsschein und/oder den betreffenden Vertrag sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Lieferanten, eine etwaige vereinbarte Beendigungsunterstützung zu erbringen.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und LHX findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

18.2. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist München, Bundesrepublik Deutschland.